

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Stadtwiki Magdeburg und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Heimatpflege durch den Betrieb des Stadtwikis Magdeburg, das seit dem 15. Oktober 2008 unter der Internet-Adresse <http://www.magdewiki.de> besteht.

Das Stadtwiki Magdeburg ist eine technische Plattform zur gemeinsamen Erstellung, Sammlung und Veröffentlichung von Text-, Bild-, Video- und Audio-Inhalten mit regionalem Bezug. Es ist für jeden über das Internet zugänglich und auch von Nichtmitgliedern im Rahmen deutscher Gesetze und der vom Verein festgelegten Nutzungsordnung mit gestaltbar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt und unterstützt durch selbstlose Tätigkeit und Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist weder organisatorisch, konfessionell noch politisch gebunden.

§ 5 Organe

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vereinsvorstand lädt alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand sowie die Prüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn zehn Prozent, mindestens jedoch zwei stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Nur die Mitgliederversammlung darf Satzungsänderungen vornehmen. Diese müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5.2 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in rechtlicher Hinsicht. Der Vorstand bildet sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern. Die Vorsitzenden haben jeweils eine feste Funktionsrolle (Sprecher, Kassenwart und Protokollführer). Die Vorsitzenden haben das alleinige Vertretungsrecht im Außenverhältnis, wobei alle Rechtsgeschäfte von mindestens zwei Vorsitzenden gemeinsam getätigt werden müssen.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Einzelne Ämter können durch ein

konstruktives Misstrauensvotum, Rücktritt oder Tod während der Amtsperiode beendet werden. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Bei Wegfall eines Vorsitzenden während der Amtszeit ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um den Posten neu zu besetzen.

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens zwei anwesender Vorstandsmitglieder.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern. Um diese zu erfüllen muss nach ordentlichen Vorstandssitzungen innerhalb von 21 Tagen ein Ergebnisprotokoll an die Mitglieder versendet werden.

Der Vorstand ist befugt Arbeitskreise einzurichten und Funktionsrollen zu vergeben um Aufgaben zu verteilen.

5.3 Prüfer

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Prüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Ihre Aufgaben sind die Prüfung der Kasse und der Tätigkeit des Vorstands im Sinne des Vereinszwecks. Sie berichten an die auf ihre Wahl folgende Mitgliederversammlung. Der Zeitpunkt der Prüfungen steht den Prüfern jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen frei, die letzte Prüfung vor der Mitgliederversammlung darf jedoch nicht länger als zwei Kalenderwochen zurückliegen. Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Bei Rücktritt beider Prüfer muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

5.4 Schiedsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Schiedsstelle einrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Aufnahme

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen. Über die Aufnahme entscheidet der amtierende Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, muss sie dem Abgelehnten gegenüber jedoch schriftlich begründen. Der abgewiesene Antragsteller kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser über seine Aufnahme abstimmen lassen.

6.2 Rechte

Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht. Anträge dürfen jederzeit schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der mit einfacher Mehrheit über diese beschließt. Juristische Personen benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts einen legitimized Vertreter.

6.3 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch nicht bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht. Mitglieder, die über die Dauer eines vollen Geschäftsjahres hinaus ihren Beitrag nicht bezahlt haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und gegebenenfalls E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

6.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Willenserklärung an den Vorstand bis sechs Wochen vor Geschäftsjahresende beendet werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen; ein solcher Ausschluss muss schriftlich begründet, dem Mitglied zugestellt und archiviert werden. Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Rederecht zu und kann einen Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses stellen. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Tod.

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6.5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die dauerhaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit sind.

§7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Stadtwiki Pforzheim-Enz e.V. mit Sitz in Pforzheim, zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von §2 dieser Satzung.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins müssen zuvor allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sein. Eilanträge diesbezüglich können nicht auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.